

Leitfaden zur praktischen Anwendung des NKomVG in städtischen Gremien

Einleitung

Der Leitfaden hat das Ziel, einen einheitlichen Ablauf der städtischen Gremiensitzungen zu gewährleisten. Dazu sind Hinweise zu wichtigen Fragestellungen aus der Praxis, rechtlich aktualisierte Handlungsempfehlungen, die sich aus der kommunalrechtlichen Kommentierung ergeben und Regelungen der Geschäftsordnung zusammengestellt. Dieser Leitfaden kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern bedarf der Anpassung bei rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen. Er soll als Hilfe zur Vorbereitung der Sitzungen dienen und letztlich zu einer Harmonisierung der Sichtweise von Sitzungsleitung und Betreuung und zu gegenseitiger Unterstützung beitragen.

Sitzungstermine, Aufstellung der Tagesordnung

Um den geordneten Ablauf der Beratungsfolge zu gewährleisten, muss der Jahressitzungskalender rechtzeitig aufgestellt werden. Dazu ist notwendig, dass bereits im November eines Jahres die Sitzungstermine für das Folgejahr festgelegt werden.

Die Einladungen zu den Sitzungen der Gremien und deren Bekanntmachung erfolgen durch das Sachgebiet Interne Dienste. Dazu wird spätestens montags, 2 Wochen vor der Sitzung, eine vorläufige Tagesordnung erstellt und diese dann telefonisch oder auf einem anderen Kommunikationsweg mit den Vorsitzenden der Gremien abgestimmt. Die Verschickung der Einladung mit abgestimmter Tagesordnung erfolgt dann im Regelfall am darauf folgenden Mittwoch.

Bei zu verschiebenden bzw. zusätzlichen Sitzungen sollten die Termine bereits bei der Feststellung des Bedarfs mit dem Sachgebiet Interne Dienste abgestimmt werden.

Besondere Funktionsvertretung des Bürgermeisters

Gemäß § 87 Abs. 2 NKomVG nimmt der Bürgermeister u. a. an den Sitzungen der Ortsräte teil. Durch Bestimmung eines Ortsratsbetreuers kann er sich durch Beschäftigte der Kommune vertreten lassen.

Protokoll

Gemäß § 68 NKomVG ist über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ein Protokoll zu fertigen in dem der wesentliche Inhalt der Verhandlungen festzuhalten ist. Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen.

Danach sind zwingend in das Protokoll aufzunehmen:

- Zeit und Ort der Sitzung.
- Die Sitzungsteilnehmer; zu diesen gehören die anwesenden Mitglieder auch in beratender Funktion, ferner die dienstlich anwesenden Bediensteten der Kommune einschließlich der Gleichstellungsbeauftragten sowie individuell geladene Sachverständige und Anzuhörende.
- Die behandelten Gegenstände und die gefassten Beschlüsse, wobei die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind (Ja-/ Neinstimmen, Enthaltungen). **Hinweis: Die Beschlüsse sollten zur Vermeidung von protokollarischen Fehlern eindeutig als solche formuliert werden und auch als solche erkennbar sein.**

- Wahlen die durchgeführt und angenommen bzw. abgelehnt wurden. Dabei genügt bei Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG die genaue Angabe der Ja-Stimmen, da es nur auf sie ankommt. Jedes Mitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

Gemäß § 66 NKomVG werden Beschlüsse in der Regel mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Soweit das Gremium nicht in eigener Zuständigkeit (z. B. Angelegenheiten nach § 93 Abs. 1 NKomVG für Ortsräte) entscheidet, handelt es sich um einen empfehlenden Beschluss. Dieser ist als solcher zu protokollieren.

Auf Wunsch des Bürgermeisters ist auch die Anzahl der Zuhörer und ggfs. der Pressevertreter aufzunehmen.

Bei Sitzungsunterbrechungen werden die während der Unterbrechung besprochenen Inhalte nicht protokolliert.

Genehmigung des Protokolls

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls sind gemäß § 16 der Geschäftsordnung grundsätzlich **schriftlich** geltend zu machen.

Erweiterung der Tagesordnung

Sofern eine bereits versandte Tagesordnung um einen oder mehrere Tagesordnungspunkte erweitert werden soll, so ist dies innerhalb der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Ladungsfrist problemlos möglich.

Lässt sich diese Ladungsfrist nicht mehr einhalten, so kommt für Eilfälle (also Angelegenheiten, deren Aufschub Erschwernisse bei ihrer Erledigung mit sich brächten) eine Verkürzung der Ladungsfrist gem. der Regelung in der Geschäftsordnung in Betracht. In diesem Fall muss den Rats- bzw. Ortsratsmitgliedern die Ergänzung vor Ablauf der verkürzten Ladungsfrist unter Hinweis auf diese übersandt werden.

Ist auch dieses nicht mehr durchführbar, so ist die Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn einer Sitzung nur in folgender Weise möglich:

Bei vorliegender Dringlichkeit kann die Tagesordnung gemäß § 59 Abs. 3 Satz 5 des NKomVG durch Beschluss erweitert werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Gremiums erforderlich. Die Anwesenheit aller Mitglieder ist nicht erforderlich. Ein dringlicher Fall ist dann anzunehmen, wenn die Behandlung einer Angelegenheit so kurzfristig notwendig geworden ist, dass sie nicht mehr unter Abkürzung der Ladungsfrist auf die Tagesordnung genommen werden konnte. Weiterhin darf die Behandlung der Angelegenheit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn ohne zügige Behandlung der Angelegenheit Nachteile entstehen, die nicht wieder beseitigt werden können. Dabei kommt es auf den Grund der Dringlichkeit nicht an, auch nicht darauf, ob die nicht rechtzeitige Behandlung vermeidbar gewesen ist.

Die weitere Variante der Erweiterung der Tagesordnung bei Anwesenheit und Einverständnis aller Rats- bzw. Ortsratsmitglieder ohne vorliegende Dringlichkeit wird in der aktuellen Kommentierung nicht mehr favorisiert. Der Öffentlichkeitsgrundsatz wiegt so schwer, dass die fehlende Bekanntmachung des erweiternden Punktes als Verstoß gegen das Demokratieprinzip zur Nichtigkeit eines gefassten Beschlusses führt.

Zuständigkeit des Orsrates

Entscheidungskompetenz nach § 93 Abs. 1 Satz 2 NKomVG:

Entscheidung unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde in folgenden Angelegenheiten:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
2. Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Straßenbeleuchtung,
3. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft gelegen sind,
4. Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
6. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
7. Einrichtung eines Schiedsamts mit der Ortschaft als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt, wenn die Ortschaft mindestens 2 000 Einwohnerinnen und Einwohner hat,
8. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
9. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,
10. Pflege der Kunst in der Ortschaft,
11. Repräsentation der Ortschaft und
12. Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft.

Entscheidungskompetenz nach § 94 Abs. 2 Satz 2 NKomVG:

Der Rat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen mit räumlich auf die Ortschaft begrenzter Bedeutung dem Orsrat die Entscheidung über die Art und Weise der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 BauGB) und den Verzicht darauf übertragen wird.

Anhörungsrecht nach § 93 Abs. 2 Satz 3 NKomVG:

Die Ortsräte sind bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig anzuhören.

Anhörungsrecht nach § 94 Abs. 1 Satz 2 NKomVG:

Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungskompetenz nach § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 besteht,

5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft liegt,
6. Änderung der Grenzen der Ortschaft,
7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen sowie
8. Wahl der Schiedsperson des Schiedsamts, zu dessen Amtsbezirk die Ortschaft gehört, wenn nicht ein Schiedsamt nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 eingerichtet wird.

Initiativrecht nach § 93 Abs. 3 NKomVG:

Der Ortsrat kann in Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger in der Ortschaft beschließen. § 35 Satz 2 gilt entsprechend.

Initiativrecht nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG:

Auf Verlangen des Ortsrates hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte für die Ortschaft eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

Initiativrecht nach § 94 Abs. 3 NKomVG:

Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben und Bedenken äußern. Über die Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss haben die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister oder deren oder dessen Stellvertreterin / Stellvertreter das Recht, angehört zu werden; dasselbe gilt für die Beratung von Stellungnahmen, die der Ortsrat bei einer Anhörung nach den Absätzen 1 und 2 abgegeben hat.

Diverse Ortsbürgermeister/Innen bemängelten in der Vergangenheit, nicht hinreichend genug über Ergebnisse in Bezug auf gestellte Initiativanträge informiert worden zu sein. Dementsprechend hier nochmals der Hinweis, dass es auch zu den Aufgaben der Ortsratsbetreuenden gehört, den weiteren Werdegang von Initiativanträgen zu verfolgen und den jeweiligen Ortsrat unter dem TOP Bekanntgaben termingerecht zu informieren (z. B. Stand der Angelegenheit, gefasste Beschlüsse etc.). Dazu bietet das Ratsinformationssystem unter Verwendung der Beschlusskontrolle die Möglichkeit, durch Vergabe an den zuständigen Fachdienst, den Fortgang zu überwachen.

Initiativanträge sind **nicht** unter dem TOP Bekanntgaben zu stellen bzw. behandeln. Entsprechende Beschlüsse bedürfen eines gesonderten Tagesordnungspunktes. Ergibt sich die Notwendigkeit eines solchen Beschlusses kurzfristig, so besteht nur unter den oben geschilderten Voraussetzungen die Möglichkeit, den TOP kurzfristig auf die Tagesordnung zu setzen.

Einwohnerfragestunde

Mit der Möglichkeit, Einwohnerfragestunden durchzuführen, stehen den Gremien wichtige Instrumente zur Beteiligung der Bürgerschaft am kommunalpolitischen Geschehen zur Verfügung. Die Fragestunde wird vom Vorsitzenden geleitet, sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

Zur Klarstellung wird allerdings darauf hingewiesen, dass als Gegenstand der Einwohnerfragestunde **nur Fragen**, also Äußerungen, die eine Antwort verlangen, zugelassen sind. Diese sind an die Mitglieder des Gremiums zu richten und werden nach Möglichkeit von diesen beantwortet. Dabei sind politische Stellungnahmen, Sach- und Rechtsdarstellungen sowie Vorschläge und Anregungen durch die Fragesteller unzulässig, – und zwar selbst dann, wenn diese formal in eine Frageform gekleidet sind.

Sofern Fragen nicht abschließend beantwortet werden können oder Stellungnahmen der Verwaltung erfordern, sind diese unter Angabe der Adresse aufzunehmen und an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Um dem Informationsbedürfnis des Fragenden zukünftig schneller nachkommen zu können, ist die Frage seitens der Verwaltung direkt dem Fragenden zu beantworten, dem Ortsrat ist der Inhalt der Stellungnahme bekanntzugeben

Da die Protokolle über das Ratsinformationssystem im Internet veröffentlicht werden und somit auch ggfs. die Namen der Fragenden elektronisch auswertbar sind, wird die Namensnennung vermieden. Im Übrigen reicht es in aller Regel aus, im Protokoll zu vermerken, dass eine Anfrage unter Nennung der Angelegenheit entweder abschließend von den Mitgliedern des Gremiums beantwortet wurde oder aber z. B. an die Verwaltung zwecks Stellungnahme weitergeleitet wurde. Dies kann in sehr knapper Form geschehen.

Fragen an die Stadtverwaltung im Rahmen der Einwohnerfragestunde

Sollte sich aus der Frage ergeben, dass die Beantwortung nicht in die Zuständigkeit des Ortsrates fällt, ist auf die zuständige Stelle zu verweisen. Liegt diese in Schriftform vor, kann sie auf Wunsch angenommen, mit einem Eingangsvermerk versehen und nach der Sitzung an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Zeitpunkt der Durchführung der Einwohnerfragestunde

In der Regel wird die Einwohnerfragestunde zu Beginn einer Sitzung des Gremiums abgehalten. Dies ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Auf Grund der zu behandelnden Tagesordnungspunkte mag es teilweise sinnvoll sein, diese nach Behandlung der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden TOP's abzuhalten. Auch bleibt es dem Gremium unbenommen, den Tagesordnungspunkt Einwohnerfragestunde zu einem späteren Zeitpunkt nochmals aufzurufen um Einwohnerinnen und Einwohnern damit die Möglichkeit zu geben, Fragen zu vorab behandelten TOP's zu stellen. Diese Ad-Hoc-Einwohnerfragestunde kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und auch im Rahmen der laufenden Sitzung unter Unterbrechung des Beratungs- und Entscheidungsprozesses stattfinden.

Umgang mit Anfragen des Ortsrates

Der/die Ortsratsbetreuende sorgt als Vertretung des Bürgermeisters für die rechtzeitige Beantwortung der Anfragen.

Anfragen aus den Reihen der Ortsratsmitglieder an die Verwaltung werden nur in seltenen Fällen direkt in der Sitzung von den anwesenden Ortsratsbetreuenden fachlich beantwortet werden können, deshalb sind sie auf die Mitarbeit der Fachdienste angewiesen.

Sofern Anfragen kurzfristig innerhalb weniger Tage vom zuständigen Fachdienst beantwortet werden können, bietet sich an, die Antwort als Anmerkung ins Protokoll mit aufzunehmen.

Für Anfragen, die eine längere Bearbeitungszeit erfordern, bietet das Ratsinformationssystem Session anstelle bzw. zunächst zusätzlich zum Auszugsdienst eine Beschlusskontrolle an. Damit sollte für jede Anfrage ein Unterpunkt in der Tagesordnung protokolliert werden. Dieser kann dann als terminierte Aufgabe an den zuständigen Fachdienst zur Beantwortung weitergeleitet werden. Bis zur Beantwortung bleibt die Aufgabe bei den Ortsratsbetreuenden sichtbar.

Mängelhinweise

Mängelhinweise sind niemals Gegenstand des Protokolls. Für die Meldung von bestehenden Mängeln gibt es den Vordruck Mängelhinweise, der im Internet auf der Homepage der Stadt zur Verfügung steht und bei Bedarf in den Sitzungen der Gremien von den Gremienbetreuenden bereitgehalten wird. Diese sollen nach der Sitzung an den betreffenden Fachdienst weitergeleitet werden. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass diese Mängelhinweise oft als Anfragen der Mitglieder des Ortsrates gestellt werden. Hier gilt es, dies möglichst rechtzeitig zu erkennen und auf das vorgesehene Verfahren zu verweisen. Dies kann ggfs. durch einen Hinweis an den sitzungsleitenden Gremienvorsitzenden erfolgen. Neben der Vermeidung des Verwaltungsaufwandes liegt der Vorteil des Mängelhinweisverfahrens gegenüber den Protokollauszügen in der sofortigen Weiterleitung, was zu einer schnelleren Bearbeitung führt. Zudem bekommt der Hinweisgeber in jedem Fall eine direkte Rückmeldung des zuständigen Fachdienstes.

Zeitaufwand

Nach Anweisung des Bürgermeisters sind Protokolle unter Beachtung des § 68 NKomVG möglichst kurz zu halten, damit die Arbeitszeit der Ortsratsbetreuer/-innen nicht übermäßig belastet wird.

Das fertige Protokoll soll zeitnah zur Veröffentlichung bereitstehen. Da es in der Regel neben den laufenden Aufgaben erstellt wird und ggfs. noch Rückantworten bei anderen Verwaltungsstellen eingeholt werden müssen, sollte ein Zeitraum von zwei Wochen möglichst nicht überschritten werden.

Amtsverschwiegenheit nach § 40 NKomVG

Die Amtsverschwiegenheit dient wie die Verschwiegenheitspflicht der Beamten (§ 37 BeamtStG) und der Arbeitnehmer (§ 3 Abs. 1 TVöD) der Wahrung von Geheimnissen im sonstigen öffentlichen Interesse, insbesondere der Kommunen oder dem individuellen Interesse Einzelner.

Gemäß § 40 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 3 NKomVG hat ein Ratsmitglied über die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren.

Geheimzuhalten sind insbesondere die Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist. Fälle gesetzlich vorgeschriebener Geheimhaltung sind z. B. das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, welches gem. § 11 des Nds. Kommunalabgabengesetzes auch für kommunale Abgaben gilt, das Sozialgeheimnis gem. § 35 des Sozialgesetzbuches I, das Datengeheimnis gem. § 5 des Nds. Datenschutzgesetzes und das Meldegeheimnis nach § 6 des Nds. Meldegesetzes.

Der Natur der Sache nach sind diejenigen Angelegenheiten geheim zu halten, die als Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, weil das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Das Geheimhaltungserfordernis ergibt sich allerdings nicht zwingend daraus, dass die Beratung und die Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt in einer nichtöffentlichen Sitzung, wie z. B. des Verwaltungsausschusses, stattgefunden hat. Denn gemäß § 78 Abs. 2 NKomVG sind Sitzungen des Verwaltungsausschusses stets nichtöffentlich. Anders als bei Ratssitzungen, bei denen gemäß § 64 Abs. 1 NKomVG ein Ausschluss der Öffentlichkeit nur möglich ist, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern,

kann daher bei Sitzungen des Verwaltungsausschusses vom Fehlen der Öffentlichkeit nicht darauf geschlossen werden, dass die zu behandelnden Beratungsgegenstände ihrer Natur nach der Geheimhaltung unterliegen.

Wenngleich die Geheimhaltungsbedürftigkeit eines Abstimmungsergebnisses daher nur dann gegeben ist, wenn der Beratungsgegenstand nach den Maßstäben des § 64 Abs. 1 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist, erstreckt sich die Verschwiegenheitspflicht bei Sitzungen des Verwaltungsausschusses in jedem Fall auf den Beratungsgang, d. h. auf den Inhalt der von den einzelnen Mitgliedern geäußerten Meinungen und ihr Abstimmungsverhalten. Denn der Zweck der Nichtöffentlichkeit von Beratungen besteht auch und vor allem darin, dass die Vertreter der Kommune ihre Auffassungen unabhängig von politischen Erwägungen allein im Interesse der Sache unbefangen und umfassend äußern können, ohne Gefahr zu laufen, dass sie wegen ihrer Äußerungen oder ihres Abstimmungsverhaltens ins Licht der Öffentlichkeit gezogen werden und sich öffentlich rechtfertigen müssen (vgl. Thiele, Kommentar zum NKomVG, § 40 Anm. 3).

Für die Ahndung der Verletzung des Geheimhaltungsgebotes durch Mandatsträger, deren Verwaltungsaufgaben nicht über die Wahrnehmung des Mandats im Rat und den dazugehörigen Ausschüssen hinausgehen, gilt, dass der „einfache“ Bruch der Vertraulichkeit nichtöffentlicher Sitzungen ohne Preisgabe fremder Geheimnisse strafrechtlich nicht erfasst wird. Er kann deshalb nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens ergeben sich aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz. Danach kann ein Verstoß mit einer Geldbuße von höchstens 1.000 €, im Falle eines fahrlässigen Handelns von höchstens 500 € geahndet werden. Außerhalb der Systematik des § 40 NKomVG kann der Rat im Rahmen seiner Selbstorganisation einen Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit feststellen, ohne ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.

Mitwirkungsverbot

Das Mitwirkungsverbot ist in § 41 NKomVG gesetzlich verankert.

1. Betroffener Personenkreis

- ehrenamtlich Tätige (§ 38 NKomVG)
- Ratsfrauen und Ratsherren (§ 54 NKomVG)
- andere Personen in Ausschüssen des Rates (§ 71 Abs. 7 NKomVG)
- Ortsratsmitglieder (§ 91 Abs. 4 Satz 1 NKomVG)
- Gemeindebedienstete (Beamte – insbesondere auch der Bürgermeister - und Beschäftigte), die an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte teilnehmen (§ 87 Abs. 4 NKomVG)

2. Dem betroffenen Personenkreis gleichgestellte Personen nach § 41 Abs. 1 lfd. Nr. 2 bis 4 NKomVG

Das Mitwirkungsverbot besteht auch, wenn der unmittelbare Vorteil oder Nachteil bei einer anderen Person oder Vereinigung eintreten kann, zu der der Amtsträger in einem bestimmten Näheverhältnis steht.

Hierzu gehören folgende natürliche und juristische Personen (die Aufzählung ist abschließend).

- Der Ehegatte
Die Ehe muss bestehen. Daran fehlt es, wenn sie geschieden ist oder aus sonstigen Gründen keinen rechtlichen Bestand hat. Dagegen ist unerheblich, ob die Eheleute tatsächlich zusammen leben.

- Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes
- Verwandte bis zum dritten Grade

Bis zum dritten Grade verwandt sind Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Urgroßeltern und Urenkel (gerade Linie) sowie Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten (Seitenlinie).

Verwandtschaft besteht auch zwischen dem Vater und seinem nichtehelichen Kind sowie im Fall der Adoption (§ 1754 BGB), wobei die Beziehungen zu den bisherigen Verwandten erlöschen (§ 1755 BGB mit Ausnahmeregelungen in §§ 1755 Abs. 2 und 1756 BGB). Pflegeeltern und Pflegekinder sind nicht miteinander verwandt.

- Verschwägerte bis zum zweiten Grade während des Bestandes der Ehe

Bis zum zweiten Grade verschwägert sind Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel sowie Geschwister des anderen Ehegatten. Allerdings hat der Gesetzgeber das Mitwirkungsverbot bei Schwägerschaft auf den Zeitraum des Bestandes der Ehe beschränkt.

- Vom betroffenen Personenkreis kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Personen

Gesetzliche Vertreter natürlicher Personen sind für die Kinder die Eltern, für den Betreuten der Betreuer, für den Mündel der Vormund oder im Falle einer Pflegschaft der Pfleger.

Wer gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist, bestimmt sich nach den maßgeblichen Organisationsvorschriften des privaten Rechts

- § 26 BGB: der Vorstand für den eingetragenen Verein;
- § 78 Abs. 1 AktG: der Vorstand für seine Aktiengesellschaft;
- § 35 Abs. 1 GmbHG: der Geschäftsführer für die GmbH;
- § 24 GenG: der Vorstand für die eingetragene Genossenschaft

sowie des öffentlichen Rechts.

Keine gesetzliche Vertretung, aber eine Selbstbetroffenheit liegt vor bei Gesellschaftern

- einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 705 BGB),
- einer offenen Handelsgesellschaft – OHG - (§ 105 HGB),
- einer Kommanditgesellschaft – KG - (§ 161 HGB) oder
- einer stillen Gesellschaft (§ 230 HGB).

An einem gesetzlichen Vertretungsverhältnis fehlt es bei Vereins- oder Aufsichtsratsmitgliedern.

Ein Vollmachtsverhältnis (§§ 166 Abs. 2 Satz 1, 167 BGB) liegt etwa vor zwischen dem

- Rechtsanwalt und seinem Mandanten,
- Steuerberater und seinem Mandanten sowie
- bei Prokuristen (§ 48 HGB) und
- Handlungsbevollmächtigten (§ 54 HGB).

- Entgeltlich Beschäftigte, § 41 Abs. 2 NKomVG

Dem Verbot der Mitwirkung unterliegt auch, wer bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung gegen Entgelt - aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses - beschäftigt ist, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

3. Unmittelbarer Vor- oder Nachteil

- Vor- oder Nachteil bedeutet jede Besser- oder Schlechterstellung.
- Der Vor- oder Nachteil wird i.d.R. wirtschaftlicher Art sein, kann aber auch immaterieller Art sein. So kommen ideelle, wissenschaftliche, ethische oder familiäre Interessen als Anknüpfungspunkt für ein Mitwirkungsverbot in Betracht, z.B. verschafft die Verleihung des Ehrenbürgerrechts einen Ansehensgewinn.
- Keine Vor- oder Nachteile bilden bloße Unannehmlichkeiten oder schlichte Beeinträchtigungen, wie z. B. ein auf Grund von Straßenplanungen eintretender längerer Fahrweg eines Mandatsträgers oder ihm gleichgestellter Personen.
- Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil oder Nachteil vorsätzlich eintritt. Es genügt die auf einer konkreten Grundlage beruhende Möglichkeit eines solchen Eintritts, soweit sie nicht nur rein theoretisch besteht.
- Ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil ist gegeben, wenn sich der Vor- oder Nachteil aus der Entscheidung ergibt, ohne dass, von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG abgesehen, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahme getroffen werden müssen.

4. Ausnahmen vom Mitwirkungsverbot

Das Mitwirkungsverbot gilt nicht:

- für die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen (Satzungen, Bebauungspläne und Verordnungen; § 41 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG),
- für Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG),
- für Wahlen (§ 41 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG),
- für denjenigen, der dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreter der Gemeinde angehört (§ 41 Abs. 3 Nr. 4 NKomVG),
- wenn der ehrenamtliche Tätige an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Beruf- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 41 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

Dies ist z.B. der Fall bei Gewerbetreibenden bei der Entscheidung über die Höhe der Gewerbesteuer, Grundsteuerpflichtigen bei der Festsetzung des Grundsteuerhebesatzes, Hundehaltern bei der Festsetzung der Hundesteuer, Ratsmitgliedern bei der Festsetzung ihrer Aufwandsentschädigung sowie einzelnen Gruppen von Gewerbetreibenden, etwa Marktbenutzern bei der Festsetzung des Standgeldes.

5. Verhalten bei Vorliegen eines Mitwirkungsverbotes/Interessenkollision

- Der / die Betroffene selbst hat die gesetzliche Verpflichtung das Vorliegen eines Mitwirkungsverbotes mitzuteilen. Es ist nicht Amtspflicht des Bürgermeisters, die Sachverhalte der Beratungsgegenstände darauf zu überprüfen, ob für ein Ratsmitglied ein Mitwirkungsverbot besteht (§ 41 Abs. 4 NKomVG).
- Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen oder wenn ein Antrag auf Entscheidung gestellt ist, die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Das ist bei Ratsfrauen und Ratsherren bei der Teilnahme/ Mitwirkung

- an Ratssitzungen der Rat,
- an Ausschusssitzungen der Ausschuss sowie
- an Ortsratsratssitzungen der Ortsrat.

Bei der Teilnahme von Beamten und Beschäftigten an Sitzungen (§ 87 Abs. 4 NKomVG) entscheidet das Gremium, an dessen Sitzung teilgenommen wird. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit entscheidet außerhalb der Teilnahme an Sitzungen der Gremien der Bürgermeister.

- Der Betroffene darf an der Entscheidung des Gremiums über das Mitwirkungsverbot nicht mitwirken.
- Als innerorganisatorische Entscheidung bedarf der Beschluss nach § 41 Abs. 4 Satz 2 NKomVG nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.
- Wer als ehrenamtlich Tätiger an der Beratung oder Entscheidung über eine Rechtsnorm teilnimmt (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG), hat vor seinem Tätigwerden mitzuteilen, wenn er oder eine der in § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NKomVG genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat, § 41 Abs. 4 Satz 3 NKomVG.

6. Rechtsfolgen

- Die Verletzung der Mitteilungspflicht kann Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde begründen (für Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 54 Abs. 4 NKomVG).
- Das Mitwirkungsverbot für Mandatsträger besteht bezüglich aller Beratungen und Entscheidungen in der betreffenden Angelegenheit, also nicht nur bezüglich derjenigen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ratsausschüssen, sondern auch außerhalb dieser Gremien, z.B. Fraktionssitzungen.

Als Angelegenheit i.S.v. § 41 Abs. 1 NKomVG kommen alle zur Beratung und Entscheidung gestellten Gegenstände in Betracht, also auch sog. innerorganisatorische Maßnahmen (z.B. § 53 Abs. 2 NKomVG), soweit das Mitwirkungsverbot nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist (vgl. § 41 Abs. 3 Nr. 2 und 3 NKomVG), und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung (§ 63 Abs. 2, 3 NKomVG).

- Bei nichtöffentlicher Sitzung ist der Sitzungsraum zu verlassen.
- Bei öffentlicher Sitzung ist der Beratungsraum zu verlassen. Der Aufenthalt in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes ist gestattet.
- Ein unter Missachtung des Mitwirkungsverbotes gefasster Beschluss ist grundsätzlich unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (§ 41 Abs. 6 NKomVG). Die Mitwirkung ist für das Abstimmungsergebnis nur dann entscheidend, wenn die Stimme des an der Mitwirkung Gehinderten bei der Entscheidung den Ausschlag gegeben hat.

Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung für die Mitglieder kommunaler Vertretungen richtet sich nach der Entschädigungssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. Diese ist auf der Homepage der Stadt im Satzungsrecht verfügbar.